

GEMEINDE OBERNDORF AM LECH

Eggelstetter Str. 3
86698 Oberndorf am Lech
Landkreis Donau-Ries
Freistaat Bayern



4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM PARALLELVERFAHREN MIT DER AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES "AGRI-PV AM RUCHENFELD"

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

FNP-ÄNDERUNG

VERFAHRENSVERMERKE

Vorentwurf vom 29.07.2024
Entwurf vom 23.09.2024

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG :

Dipl.-Ing. Joost Godts
B. Sc. Beate Reimlinger- Herz

A	BEGRÜNDUNG	3
1	Planungsanlass.....	3
2	Raumordnung und Landesplanung	3
3	Lage des Plangebietes / Bestand / Erschließung	4
4	Flächennutzungsplan.....	5
B	UMWELTBERICHT	6
1	Allgemeines	6
2	Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der schutzgutbezogenen Auswirkungen	6
3	Aussagen zur Umweltverträglichkeit.....	6
C	FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	7
D	VERFAHRENSVERMERKE	8
1	Aufstellungsbeschluss	8
2	Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	8
3	Billigungs- und Auslegungsbeschluss.....	8
4	Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	8
5	Feststellungsbeschluss.....	8
6	Genehmigung	9
7	Wirksamwerden	9

A BEGRÜNDUNG

1 Planungsanlass

Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Agri-PV am Ruchenfeld“ ist eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Oberndorf am Lech erforderlich. Die bisherige Flächennutzungsplanung stellt dort „Fläche für die Landwirtschaft“ dar.¹

Die bisherigen Darstellungen werden in den betroffenen Bereichen im Wesentlichen in ein sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaik“ und Grünfläche geändert.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Agri-PV am Ruchenfeld“ im Sinne von § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB vorgenommen.

2 Raumordnung und Landesplanung

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (2023)² weist die Folgenden Ziele (Z) bzw. Grundsätze (G) für das Plangebiet auf:

1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...]

- die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien [...]

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

(G) Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden. [...]

6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

¹ GEMEINDE OBERNDORF AM LECH, 1. Änderung Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (2015), Verfasser: Ingenieurbüro Marcus Kammer, Donauwörth

² Bayerische Staatsregierung (2023): Landesentwicklungsprogramm Bayern, München

Der **Regionalplan der Region Augsburg (RP 9)**³ weist im Teil B des Erläuterungstextes zum RP die folgenden, auf das Plangebiet anwendbaren Ziele und Grundsätze auf:

B IV Technische Infrastruktur

2.4 Erneuerbare Energien

2.4.1 (Z) Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen soll hingewirkt werden.

Die Prüfung der Vereinbarkeit mit den übergeordneten Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung kann der Begründung des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Agri-PV am Ruchenfeld“ entnommen werden.

3 Lage des Plangebietes / Bestand / Erschließung

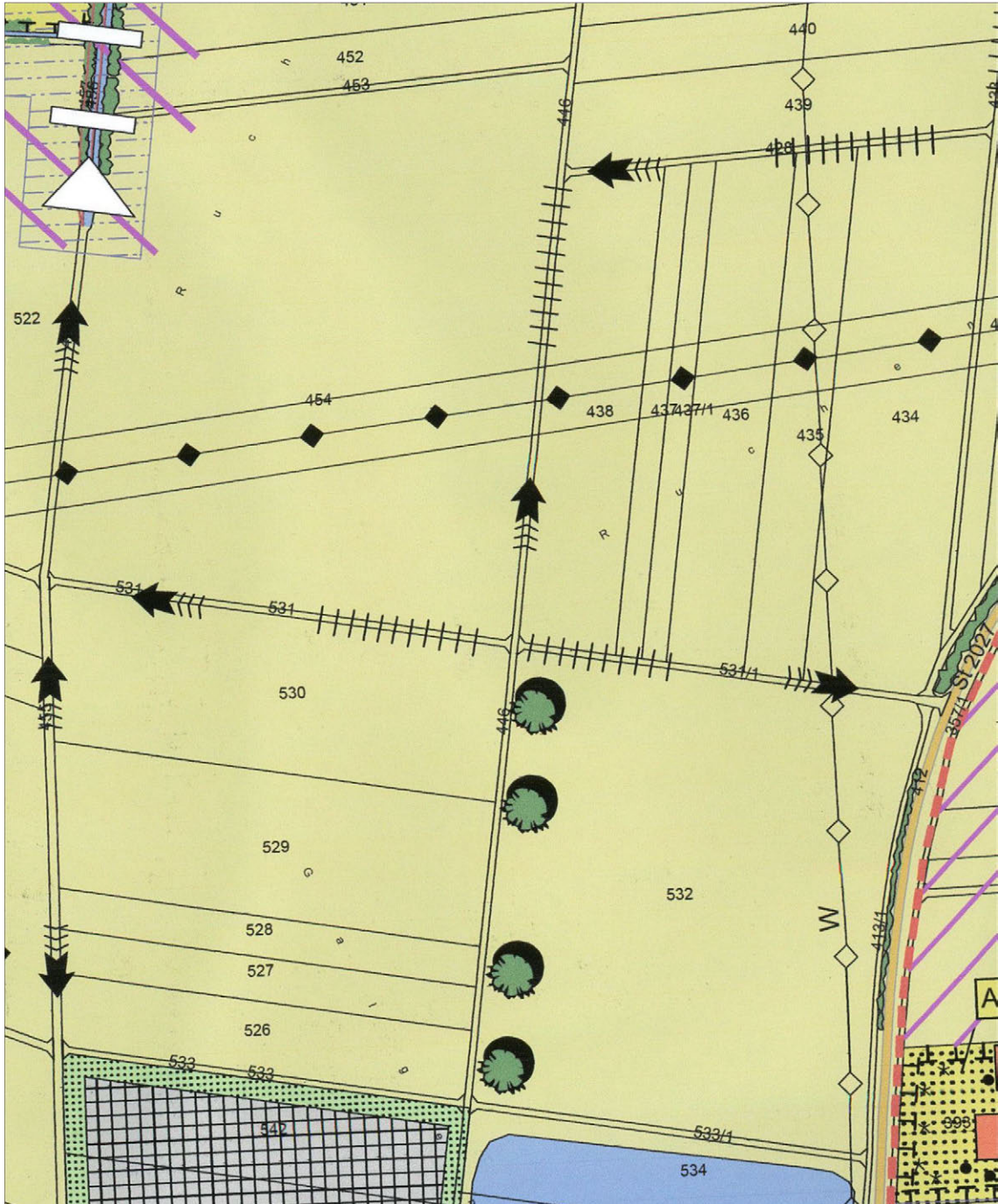
Der Änderungsbereich befindet sich nördlich von Oberndorf am Lech und umfasst eine intensiv als Acker genutzte Fläche.

Das Plangebiet wird über die vorhandenen Wirtschaftswege erschlossen.

³ REGIONALER PLANUNGSVERBAND AUGSBURG (2007): Regionalplan der Region Augsburg

4 Flächennutzungsplan

Auszug aus dem bisherigen wirksamen Flächennutzungsplan (Maßstab 1:5000)



B UMWELTBERICHT

1 Allgemeines

Seit der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß §2 Abs.4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach §1 Abs.6 Nr.7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht bildet gemäß §2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

2 Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der schutzgutbezogenen Auswirkungen

Der Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agri-PV am Ruchenfeld“ wurde zeitgleich ausgearbeitet. Im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung wurden keine weiteren umweltrelevanten Merkmale erkannt, die zusätzlich hätten geprüft werden müssen. Denn: Der Flächennutzungsplan selbst als vorbereitender Bauleitplan ermöglicht noch keinen Eingriff in die Schutzgüter der Umwelt. Erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsteht Baurecht für das entsprechende Vorhaben und die dafür notwendigen Eingriffe. Daher wird an dieser Stelle lediglich die allgemeinverständliche Zusammenfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wiedergegeben und darüber hinaus im Wesentlichen auf die entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes verwiesen.

Zusammenfassung des Umweltberichtes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Reichertsweiler“:

„Der Geltungsbereich befindet sich nördlich von Oberndorf am Lech. Es wird intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Auch die umliegenden Flächen unterliegen einer intensiven Ackernutzung. Der Geltungsbereich wird von einer 110-kV-Freileitung gequert.

Der Bereich ist im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Im Plangebiet befinden sich keinerlei Schutzgebiete. Es wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von 282.961 m² überplant. Die Eingriffsschwere ist jedoch insgesamt von nur geringer Erheblichkeit, da die Solarmodule aufgeständert und die Zwischenbereiche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden (multifunktionale Flächennutzung).

Die festgesetzte Eingrünung mindert die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und wertet zugleich die betreffenden Bereiche naturschutzfachlich von Acker zu einer mesophilen Hecke auf. Zudem werden die Bereiche unter den Modulen als Grünstreifen angelegt, was ebenfalls zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung der vormals intensiv als Acker genutzten Bereiche beiträgt. In der Gesamtschau entsteht so keine Verschlechterung des Ausgangszustandes. Die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen wird daher als nicht erforderlich erachtet.

Im Rahmen des Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Verbindung mit den Kartierungen konnte keine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten (hier insbesondere Offenlandarten) ermittelt werden. Festgestellte Reviere der Feldlerche und der Schafstelze befinden sich außerhalb der hinzutretenden Kulissenwirkung des Vorhabens. Zudem ist aufgrund der Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung in Kombination mit der Eingrünung und den Grünstreifen unter den Modulen weiterhin eine ausreichende Nahrungsverfügbarkeit (auch für andere ökologische Gilden wie z.B. Greifvögel) gegeben.

So sind derzeit keine Risiken für die Umwelt erkennbar, die nicht abgrenzbar und beherrschbar sind.“

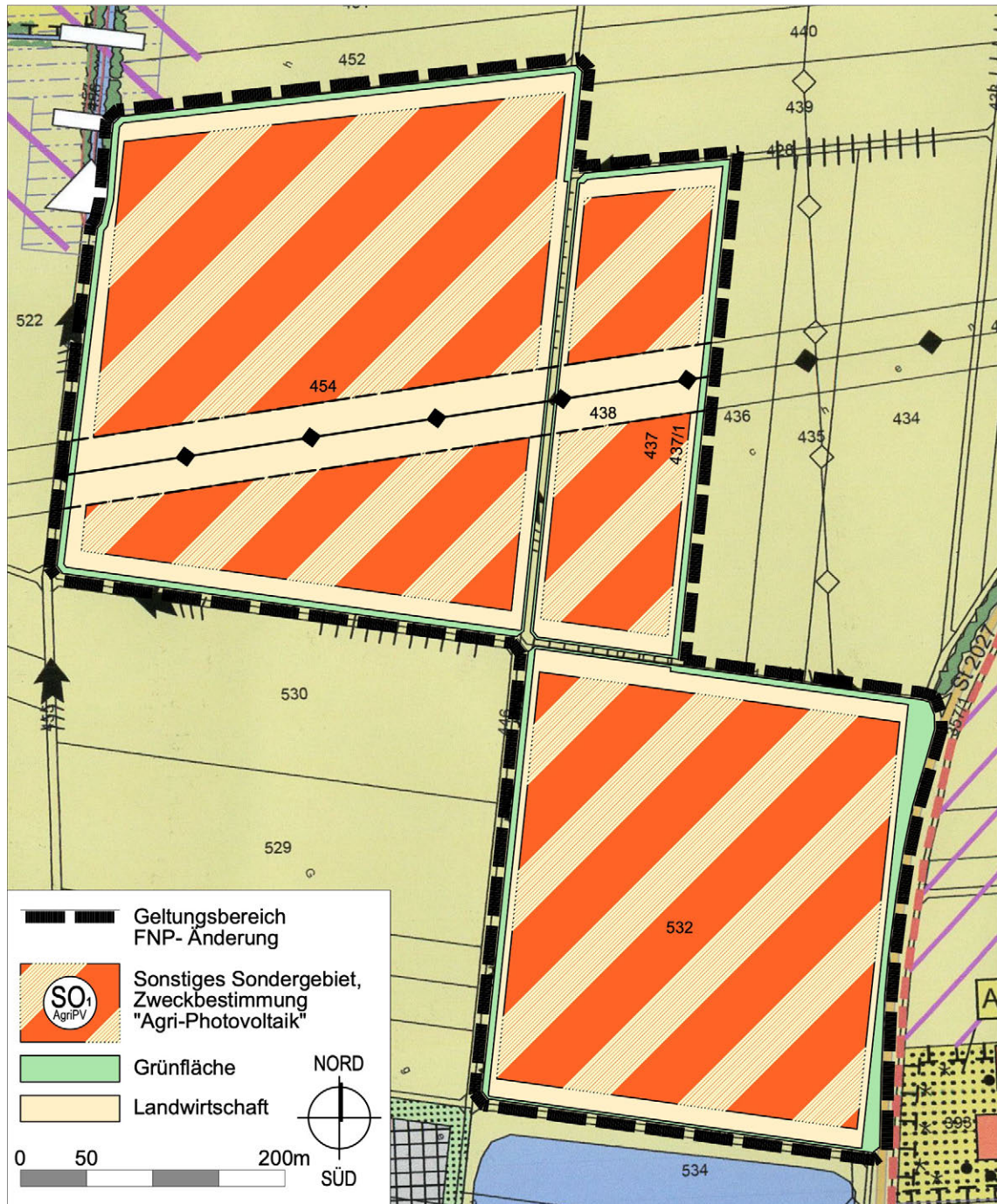
3 Aussagen zur Umweltverträglichkeit

Die Änderung des Flächennutzungsplanes lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die nach Anlage 1 BauGB zu prüfenden Schutzgüter erkennen.

Die Umweltverträglichkeit der Flächennutzungsplanänderung ist unter Berücksichtigung aller Schutzgüter der Umwelt gegeben.

C FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Der Flächennutzungsplan wird für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Agri-PV am Ruchenfeld“ wie folgt geändert (Maßstab 1:5000)



Vorentwurf vom 29.07.2024

Entwurf vom 23.09.2024

Oberndorf am Lech, den

Kirchheim am Ries, den

.....
 Franz Moll,
 1. Bürgermeister (Siegel)

.....
 Dipl.-Ing. Joost Godts
 Planungsbüro Godts

D VERFAHRENSVERMERKE

1 **Aufstellungsbeschluss**

Der Gemeinderat Oberndorf am Lech hat gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauBG) in der öffentlichen Sitzung vom **03.06.2024** beschlossen, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Agri-PV am Ruchenfeld“ zu ändern. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **01.08.2024** ortsüblich bekannt gemacht.

2 **Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeinde Oberndorf am Lech hat die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom **29.07.2024** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet und ihnen in der Zeit vom **05.08.2024 bis einschließlich 06.09.2024** Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Ort und Zeit der Auslegung wurde am **01.08.2024** ortsüblich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

3 **Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Der Gemeinderat Oberndorf am Lech hat am **23.09.2024** den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom **23.09.2024** gebilligt und die Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

4 **Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom **23.09.2024** sowie die zum Auslegungszeitpunkt vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **bis einschließlich** öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

5 **Feststellungsbeschluss**

Nach der abschließenden Behandlung der Anregungen stellt der Gemeinderat die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom, **zuletzt geändert am** in seiner Sitzung am durch Beschluss fest.

Oberndorf am Lech, den

.....
Franz Moll, 1. Bürgermeister

(Siegel)

6 Genehmigung

Das Landratsamt Donau-Ries hat die 4. Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid

Nr. vom gem. §6 Abs.1 BauGB genehmigt

Donauwörth, den

(Siegel)

7 Wirksamwerden

Die Genehmigung gem. §6 Abs.5 BauGB wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Oberndorf am Lech zur Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Oberndorf am Lech, den

.....
Franz Moll, 1. Bürgermeister

(Siegel)